

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nr.**

**P 10685-1 / 18-526**

**bis Juni 2018**  
**P-DD 4495/1/2013**

**Gegenstand:**

**1a Flüssige Folie**

**Verwendungszweck:**

Bauprodukt zur Herstellung einer Abdichtung  
im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen  
gemäß Berliner Verwaltungsvorschrift  
Technische Baubestimmungen (VV TB Bln),  
Ausgabe 12. Januar 2024, lfd. Nr. C 3.27

**Antragsteller:**

**1a Bauchemie GmbH**  
**Am Bürohochhaus 2-4**  
**14478 Potsdam**

**Ausstellungsdatum:**

18.06.2018

**1. Änderung/Ergänzung:**

30.03.2020

**2. Änderung/Ergänzung:**

07.01.2021

**3. Änderung/Ergänzung:**

01.06.2021

**1. Verlängerung:**

16.06.2023

**4. Änderung/Ergänzung:**

**15.07.2024**

**Geltungsdauer:**

**07.11.2027**

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten einschließlich  
1 Anlage mit 1 Seite

## **A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa GmbH, Polymer Institut. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Kiwa GmbH, Polymer Institut, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **1 GEGENSTAND UND VERWENDUNGSBEREICH**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für das Bauprodukt

##### **1a Flüssige Folie**

als Bauwerksabdichtung gemäß Berliner Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln), Ausgabe 12. Januar 2024, lfd. Nr. C 3.27.

#### **1.2 Verwendungsbereich**

Das Bauprodukt *1a Flüssige Folie* darf als Abdichtung in folgenden Bereichen verwendet werden:

##### **Beanspruchungsklasse bei hoher Beanspruchung A:**

Direkt beanspruchte Wandflächen in Innenräumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat). Dies entspricht den Wassereinwirkungsklassen W2-I und W3-I nach DIN 18534-1 ohne chemische Beanspruchung.

##### **Anmerkung:**

Abdichtungsstoffe für direkt und indirekt beanspruchte Flächen in Räumen, in denen nicht sehr häufig mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie zum Beispiel in häuslichen Bädern, Badezimmern von Hotels, Bodenflächen mit Abläufen bedürfen keines bauaufsichtlichen Nachweises.

## **2 ANFORDERUNGEN AN DAS BAUPRODUKT**

### **2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte**

#### **2.1.1 Zusammensetzung**

Das Bauprodukt *1a Flüssige Folie*, hergestellt in der 1a Bauchemie GmbH, ist der Gruppe der Polymerdispersionen zuzuordnen.

Bei *1a Flüssige Folie* handelt es sich um eine Polymerdispersion mit Zusätzen, deren Erhärtung durch Austrocknung erfolgt.

Die aufgebrauchte Dichtungsschicht hat eine Mindesttrockenschichtdicke von 0,5 mm.

Die Verwendbarkeitsprüfungen gemäß 2.1.2 wurden mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.3 entsprechen.

Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung von „1a T flex TE C2“, „1a ECO flex C2 S1“, „1a Kraft flex 3000 S1“, „1a T Flex Air C2 S1“, „1a ECO flex schnell S1N“, „1a Ultraflex“, „1a Kristallweiß schnell 2.0“, „1A EASYPOWER EKF“, „1a Kraft flex 1500 S1“ und „1A KRAFTFLEX 5000 S2“ der 1a Bauchemie GmbH.

*1a Flüssige Folie* kann in einer ockerfarbigen und einer grauen Ausführung verarbeitet werden.

#### **2.1.2 Eigenschaften**

Die aus dem Produkt *1a Flüssige Folie* hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf:

- standfest
- haftzugfest (nass/trocken)
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalkwasser
- wasserundurchlässig.
- Rissüberbrückend
- Wasserdicht im Einbauzustand bis 6 mWS  
(unter Beachtung des Sicherheitsbeiwertes von 2,5)

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen, Bodenabläufen, über Stößen in der Unterlage und Ecken und Kanten sowie Arbeitsnähten nachgewiesen.

Das Brandverhalten nach DIN EN 13501-1 wurde mit der Klasse „E“ klassifiziert.

### 2.1.3 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Produkts sind dem Prüfbericht 2002-4-1023/03 zu entnehmen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

### 2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt *1a Flüssige Folie* wird werksseitig hergestellt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Das Bauprodukt *1a Flüssige Folie* ist in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben. Weitere Angaben zur Verpackung, Transport und Lagerung sind der Anlage zu entnehmen.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

## 2.3 Ausführung

Die Hinweise des Technischen Datenblattes des Herstellers sind zu beachten. Es ist mit einem Mindestmaterialbedarf von 1,2 kg/m<sup>2</sup> zu arbeiten. Gemäß den Prüfgrundsätzen für Abdichtungen im Verbund ist eine Mindestschichtdicke von 0,5 mm Trockenschicht einzuhalten.

Bei Einsatz eines Fliesenklebers können „1a T flex TE C2“, „1a ECO flex C2 S1“, „1a Kraft flex 3000 S1“, „1a T Flex Air C2 S1“, „1a ECO flex schnell S1N“, „1a Ultraflex“, „1a Kristallweiß schnell 2.0“, „1A EASYPOWER EKF“, „1a Kraft flex 1500 S1“ und „1A KRAFTFLEX 5000 S2“ der 1a Bauchemie GmbH verwendet werden

Für die Abdichtung der Fugenbereiche und Ecken sind die Dichtbänder „1a Dichtband-spezial“ und „1a-Dichtband flexibel“ und die Formteile „1a Dichtband-Ecken Aussen/Innen“, „1a-Dichtband Außenecke flexibel“ und „1a-Dichtband Innenecke flexibel“ mit *1a Flüssige Folie* einzudichten. Nach dem Durchtrocknen der Polymerdispersion ist eine weitere Schicht *1a Flüssige Folie* aufzutragen.

Nach der Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm ausweiten. Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

## **2.4 Verarbeitung**

Der Untergrund ist mit „1a Grundierung“ vorzustreichen. Nach der Durchtrocknung der Grundierung kann der Auftrag des Bauproduktes *1a Flüssige Folie* im Streich- oder Rollverfahren erfolgen. Es sind mindestens 2 Schichten aufzubringen. Vor dem Aufbringen einer zweiten Schicht muss der vorhergehende Anstrich vollständig durchgetrocknet sein.

Bei dem Aufspachteln ist mit einer 4 mm Zahnung mit anschließendem Glätten zu arbeiten. Bei einem Auftrag mit einer 4 mm Zahnung beträgt die Trockenschichtdicke ca. 0,6 mm.

Bei der Verarbeitung der flüssigen Dichtfolie *1a Flüssige Folie* sind die Hinweise aus dem Technischen Merkblatt des Herstellers zu beachten (s. Anlage). Der nachfolgende Auftrag der Fliesenkleber darf erst nach Durchtrocknung der Dichtschicht erfolgen.

## **3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS**

### **3.1 Allgemeines**

Gemäß Berliner Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln), Ausgabe 12. Januar 2024, lfd. Nr. C 3.27, erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle

### **3.2 Erstprüfung (EP)**

Die Erstprüfung erfolgt nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen gemäß der Tabelle 2 der Prüfgrundsätze für ‚Kunststoff-Mörtelkombinationen‘.

Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten maximal um die nach in Tabelle 4 der Prüfgrundsätze angegebenen Toleranzen abweichen.

### **3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200:2021-04, Abschnitt 4.2, eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der WPK sind bei laufender Fertigung innerhalb der in den Prüfgrundsätzen fixierten Fristen und Häufigkeiten die Prüfungen gemäß Tabelle 3 der aktuellen Prüfgrundsätze durchzuführen. Sie sind bei laufender Produktion mindestens 1-mal wöchentlich, ansonsten 1-mal je Charge vorzunehmen. Dabei sind die zulässigen Toleranzen gemäß Tabelle 4 der Prüfgrundsätze einzuhalten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## **4 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN**

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zum Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben muss das Ü-Zeichen enthalten:

- Hersteller und Herstellwerk
- Kurzbezeichnung der für das Bauprodukt maßgebenden technischen Regel
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und die Bezeichnung der Prüfstelle

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck mit Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

## **5 RECHTSGRUNDLAGE**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 19a der Berliner Bauordnung (BauO Bln) vom 29.09.2005, zuletzt geändert am 20.12.2023, in Verbindung mit der Berliner Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln), Ausgabe 12. Januar 2024, lfd. Nr. C 3.27erteilt.

## 6 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist der Widerspruch zulässig und ist innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut, Quellenstraße 3, 65439 Flörsheim-Wicker einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut.

Flörsheim-Wicker, 15.07.2024



Dipl.-Ing. (FH) N. Machill  
Prüfstellenleiterin



September 2015

## PRODUKTINFORMATION 01-03

# 1a Flüssige Folie

**1a Flüssige Folie** ist eine gebrauchsfertige, lösemittel-freie, pastöse Dichtmasse, die zu einer elastischen, wasserundurchlässigen aber dampfdurchlässigen Kunststoffolie aushärtet. Die schnell trocknende Abdichtung ist roll- und streichfähig.

#### ANWENDUNGSBEREICH:

**1a Flüssige Folie** wird als naht- und fugenlose Abdichtung unter Fliesen in Feuchträumen, bei denen eine Wasserundurchlässigkeit gefordert wird eingesetzt. Anwendungsbeispiele sind:

- Bäder ohne Bodenablauf
- Duschbereiche
- Feuchtigkeitsempfindliche Untergründe z.B. Anhydritestriche

Eignung als Abdichtungssystem im Verbund mit Fliesen gemäß ZDB-Merkblatt

#### TECHNISCHE DATEN:

Basis:	Lösemittelfreier Kunststoff
Spez. Gewicht:	ca. 1,4 kg/1000 cm <sup>3</sup>
Farbe:	Blau / Grau
Auftragsmethode:	Bürste, Spachtel oder Rolle
Trocknungszeit:	Ca. 6-8 Stunden
Belegbar:	Ca. 12 Stunden
Rissüberbrückung:	> 1,0 mm
Verbrauch:	Ca. 1,2 kg/m <sup>2</sup>
Verarb. Temp.	+ 5°C bis + 35°C
Lagerung:	Frostfrei 12 Monate
Prüfbescheid:	P-DD 4404/1/2013
	KIWA MPA Bautest GmbH

#### UNTERGRUND:

Der Untergrund muss den Angaben des ZDB-Merkblattes: „Hinweise für die Ausführung von Abdichtungen im Verbund mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten für Innen- und Außenbereiche“ entsprechen und ist mit **1a Grundierung** vorzustreichen:

#### VERARBEITUNG:

Nach Durchtrocknung der Grundierung wird **1a Flüssige Folie** unverdünnt mit einer Lammfellrolle oder einer Bürste aufgetragen. Die Dichtmasse ist in mindestens zwei Arbeitsgängen aufzubringen. Der vorhergehende Anstrich muß getrocknet sein bevor der nächste erfolgt. Auf den ebenfalls getrockneten zweiten Anstrich kann direkt die Dünnbettverlegung der Fliesen mit **1a Klebemörteln** erfolgen.

#### VORSICHTSMASSNAHMEN

Mit der Verarbeitung dieses Produktes sind keine speziellen Gesundheitsrisiken verbunden. Wie bei allen Chemikalien, sollte man jedoch vorsichtig damit umgehen und die üblichen Gesundheitsmaßnahmen befolgen. Für eine gute Belüftung sorgen und Kontakt mit den Augen vermeiden. Eventuelle Hautreizungen können durch das sofortige Abwaschen von Spritzern und das Tragen geeigneter Schutzhandschuhe vermieden werden. Nicht verschlucken. Von Kindern fernhalten.

Diese Informationen sind unverbindlich. Wir liefern und haften nur im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen, die bekannt sind und auf Anforderung jederzeit ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Angaben beruhen auf allgemeinen Erfahrungen ohne Bezug auf einen konkreten Anwendungsfall. Aus diesen Angaben können deshalb keine Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unseren Technischen Beratungsservice.



#### 1a BAUCHEMIE GmbH

Am Bürohochhaus 2-4  
D – 14478 Potsdam  
Telefon 0331 - 719543  
Telefax 0331 - 719575

E Mail: [info@1a-bauchemie.de](mailto:info@1a-bauchemie.de)